

# RS Vfgh 2008/10/8 B1629/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.2008

## **Index**

27 Rechtspflege  
27/01 Rechtsanwälte

## **Norm**

B-VG Art83 Abs2  
AVG §13 Abs3  
RAO §2, §5a Abs2  
RechtsanwaltsprüfungsG §8

## **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung einer Berufung betreffend die Verweigerung der Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung mangels einer Anfechtungserklärung; Unterlassung der gesetzlich gebotenen amtswiegigen Veranlassung der Behebung des Mangels

## **Rechtssatz**

Gemäß §5a Abs2 RAO, in der zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung geltenden Fassung, sind auf Verfahren zur Verweigerung der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte (§5 RAO) vor der OBDK die Vorschriften des AVG anzuwenden. Gemäß §8 RechtsanwaltsprüfungsG ist gegen die Nichtzulassung zur Rechtsanwaltsprüfung §5a RAO (hier: wg fehlender praktischer Verwendung und Gerichtspraxis im Inland) sinngemäß anzuwenden. Gemäß §13 Abs3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach Ablauf einer angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

## **Entscheidungstexte**

- B 1629/07  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 08.10.2008 B 1629/07

## **Schlagworte**

Rechtsanwälte, Berufsrecht, Verwaltungsverfahren, Eingaben, Formgebrechen, Berufung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2008:B1629.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

19.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)